

Merkblatt

Schlagabraum – wichtige Nährstoffe und Lebensräume



Asthaufen sind ökologisch wertvoll und verrotten innerhalb von wenigen Jahren.

Schlagabraum

Nach einem Holzschlag bleiben nicht verwertbare Teile von Bäumen (Stammabschnitte, Wipfel, Äste, Rinde, usw.) häufig im Wald zurück. Der so genannte Schlagabraum kann flächig liegen bleiben oder aus arbeitstechnischen Gründen zu Asthaufen geschichtet werden. Die Schlagräumung lässt sich durch eine überlegte Schlag- und Arbeitsplanung minimieren (z. B. nicht ins offene Land oder in einen Bach fallen; Äste im Wald ausschneiteln, Seilzug anstatt Schwerkraft, usw.).

- **Wertvolle Nährstoffe:** Schlagabraum verrottet und setzt wertvolle Nährstoffe frei.
- **Schützt den Waldboden:** Bleibt der Schlagabraum liegen, so speichert er Wärme und Feuchtigkeit und schützt den Waldboden gleichzeitig vor Überhitzung, Austrocknung und Erosion.
- **Wichtiger Lebensraum:** Asthaufen entwickeln sich rasch zu wertvollen Kleinbiotopen für unzählige Lebewesen: Insekten, Schmetterlinge, Spinnen, Käfer, Reptilien und Amphibien, bodenbrütende Vögel (wie Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzal und Goldammer), Igel, Siebenschläfer, Marderarten.
- **Neue Waldstrukturen:** Asthaufen verzögern lokal die Wiederbewaldung und fördern eine mehrschichtige, stabile Waldstruktur.

Mottfeuer gehören der Vergangenheit an.



Das Verbrennen von Schlagabraum ist unnötig, schädlich und verboten

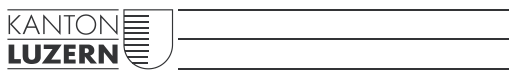
- **Schadstoffe:** Das Verbrennen von frischem Schlagabraum führt zu viel Rauch, der Schadstoffe wie Feinstaub, Russ, Holzgas und Kohlenmonoxid enthält. Diese Schadstoffe breiten sich über grosse Gebiete aus und wirken geruchsbelästigend, lungenschädigend und teilweise krebserregend.
- **Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen** ausserhalb von Anlagen bis 1200 m. ü. M. **ist vom 1. November bis 31. März generell nicht gestattet** (§ 17a Umweltschutzverordnung)
Zwischen dem 1. April und 31. Oktober dürfen gemäss Art. 26b LRV natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (keine Mottfeuer).
- Bei den folgenden **Ausnahmesituationen** kann ein Gesuch für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenem Material gestellt werden (Art. 26b Ziff. 2 LRV). Auch in diesen Fällen darf das Material nur zwischen 1. April und 31. Oktober verbrannt werden:
 1. Bei Borkenkäferbefall, wo eine Ausbreitung verhindert werden kann und es keine anderen zielführenden Massnahmen zur Bekämpfung der Käfer gibt als das zeitnahe Verbrennen von befallenem Ast- oder Rindenmaterial.
 2. Bei Verklauungsgefahr von Gerinnen, wenn daraus eine Gefahr für Menschen und Anlagen entstehen kann.
 3. In sehr steilem Offenland, wo es arbeitstechnisch nicht anders gelöst werden kann und der Aufwand für die Schlagräumung unverhältnismässig gross ist.

Während anhaltenden Trockenperioden sind die Waldbrandgefahrenlage und entsprechende Restriktionen des Kantons Luzern, insbesondere Feuerverbot, zu berücksichtigen.

Der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin kann mittels Formular «Gesuch für das Verbrennen von Schlagabraum» bei der Dienststelle Umwelt und Energie um eine Ausnahmegewilligung ersuchen. Eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Revierförsters sowie ein Situationsplan mit Koordinaten des Verbrennungsortes sind für eine Beurteilung des Gesuchs unbedingt erforderlich. Ohne schriftliche Ausnahmegewilligung riskieren die Verursachenden der Mottfeuer ein Strafverfahren.

Auf keinen Fall sollen trockene Asthaufen zu einem späteren Zeitpunkt verbrannt werden, weil damit wertvolle Lebensräume und seine Bewohner zerstört würden.

Gesuch einreichen bei: Dienststelle Umwelt und Energie, Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern, Tel 041 228 60 60, www.umwelt-luzern.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Waldnutzung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa August 2021